

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Krankenhausgesellschaft Wilhelmshaven-Friesland gGmbH

(„Gesellschaft“)

ENTWURF



Inhaltsverzeichnis

1	Firma, Sitz, Geschäftsjahr	3
2	Gegenstand des Unternehmens	3
3	Gemeinnützigkeit / Steuerbegünstigung	3
4	Stammkapital und Geschäftsanteile	5
5	Verfügung über Geschäftsanteile	5
6	Organe der Gesellschaft	5
7	Geschäftsführung und Vertretung	5
8	Gesellschafterversammlung	8
9	Einberufung der Gesellschafterversammlung	10
10	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	10
11	Aufsichtsrat	12
12	Geschäftsgang des Aufsichtsrats	13
13	Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats	15
14	Informationspflichten	16
15	Jahresabschluss	16
16	Bekanntmachungen der Gesellschaft	16
17	Schlussbestimmungen	16

1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Krankenhausgesellschaft Wilhelmshaven-Friesland gGmbH

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Wilhelmshaven.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven durch das Betreiben eines oder mehrerer Krankenhausstandorte im Landkreis Friesland und / oder der Stadt Wilhelmshaven. Die Gesellschaft hat die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des aufgrund des niedersächsischen Landes-Krankenhausplans festgelegten Versorgungsauftrags nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der jeweils geltenden Gesetze sicherzustellen.

2.2 Gegenstand der Gesellschaft ist außerdem die Wohlfahrtspflege, insbesondere das Betreiben von und die Beteiligung an medizinischen Versorgungszentren sowie die Teilnahme an / Unterstützung von bodengebundenen und sonstigen Rettungsdiensten. Gegenstand ist auch die Altenpflege und Seniorenbetreuung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Aus- und Weiterbildung. Die Gesellschaft kann andere die Gesundheit der Bevölkerung und das Sozialwesen fördernde Dienste betreiben und erbringen, insbesondere im Bereich Bildung, Berufsausbildung, Forschung und Lehre sowie für den überörtlichen Gesundheitssektor und im Rahmen der ambulanten Versorgung.

2.3 Das von der Gesellschaft geführte Krankenhaus bzw. die von der Gesellschaft geführten Krankenhäuser sind so zu betreiben, dass sie Zweckbetriebe im Sinne der jeweils geltenden Fassung des § 67 Abgabenordnung oder einer an dessen Stelle tretenden abgabenrechtlichen Bestimmung sind.

2.4 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, insbesondere auch andere Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten, sofern dies der Förderung des Gegenstandes der Gesellschaft dienlich ist und die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt.

3 Gemeinnützigkeit / Steuerbegünstigung

3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

- 3.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Rettung aus Lebensgefahr. Die Gesellschaft verfolgt ferner mildtätige Zwecke durch die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO.
- 3.3 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- 3.3.1 die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven zunächst durch das Betreiben der Standorte in Sande, Varel und Wilhelmshaven oder durch das Betreiben eines Zentralstandortes als Zweckbetrieb im Sinne des § 67 AO;
 - 3.3.2 den Betrieb medizinischer Versorgungszentren und sonstiger Einrichtungen der ambulanten Versorgung sowie durch das Halten und Verwalten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Körperschaften, soweit deren steuerbegünstigte Zwecke den Satzungszwecken der Gesellschaft entsprechen;
 - 3.3.3 die Teilnahme an / Unterstützung von bodengebundenen und sonstigen Rettungsdiensten.
- 3.4 Die Gesellschaft verwirklicht ihre steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit steuerbegünstigten Körperschaften sowie mit steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts.
- 3.5 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.6 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3.7 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.9 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, je zur Hälfte an den Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven. Der Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven haben das ihnen jeweils zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

4 Stammkapital und Geschäftsanteile

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million Euro). Es ist eingeteilt in 1.000.000 Geschäftsanteile à EUR 1,00.
- 4.2 Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt oder geteilt werden. Die Geschäftsführung ist über entsprechende Beschlüsse unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit eine aktualisierte Gesellschafterliste beim Handelsregister eingereicht werden kann.

5 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere deren Abtretung, Verpfändung, Belastung oder die Einräumung von Unterbeteiligungen, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die über die Erteilung durch Beschluss entscheidet.

6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- 6.1 die Geschäftsführung,
- 6.2 die Gesellschafterversammlung, und
- 6.3 der Aufsichtsrat.

7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen (einheitlich im Folgenden „Geschäftsführer“). Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Aufhebung und / oder Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen liegt ebenfalls bei der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen oder ändern.
- 7.3 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. In gleicher Weise können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 7.4 Mehrere Geschäftsführer haben einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung aufzustellen, der eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Durch Gesellschafterbeschluss kann einer der Geschäftsführer zum Sprecher der Geschäftsführung bestimmt werden.

- 7.5 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, etwaigen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung, den Geschäftsführerdienstverträgen und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- 7.6 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Handlungen bedarf es eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates, soweit nicht der Gegenstand gemäß Ziffer 8.4 oder 8.5 der Gesellschafterversammlung zugewiesen ist. Dies gilt insbesondere für Folgendes:
 - 7.6.1 Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und dingliche Rechte hieran, soweit eine Wertgrenze von EUR 100.000,00 überschritten wird, maßgeblich ist der Verkehrswert;
 - 7.6.2 Neubaumaßnahmen, sofern diese nicht bereits in einem vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - 7.6.3 Sanierungs- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen ab EUR 100.000,00, sofern diese nicht bereits in einem vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - 7.6.4 Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerschuldverhältnissen, sofern die Dauer von fünf Jahren überschritten wird oder die Summe der Schuld EUR 100.000,00 p.a. übersteigt und sie nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen sind;
 - 7.6.5 Zusage von Ansprüchen, die eine Beteiligung an Umsatz und Gewinn begründen, mit Ausnahme der Beteiligung von Ärztinnen / Ärzten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses oder aufgrund von (auch Nebentätigkeits-)Erlaubnis (z.B. Beteiligung an privatärztlichen Einnahmen, Gutachten- und Forschungstätigkeit);
 - 7.6.6 Abschluss von Spekulations- oder Börsengeschäften einschließlich derivativen Finanzgeschäften und das Anlegen von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern;
 - 7.6.7 Anschaffungen / Investitionen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen ab EUR 100.000,00, sofern diese nicht bereits in einem vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - 7.6.8 Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;

- 7.6.9 Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,00 überschreiten oder außerhalb betriebsüblicher Geschäfte erfolgen, sofern diese nicht bereits in einem vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind;
- 7.6.10 Einräumung von Sicherheiten für Dritte sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Abgabe von Schuldversprechen sowie Übernahme von Haftungen (ausgenommen gesetzlich vorgeschriebene Sicherheiten) sowie das Eingehen anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
- 7.6.11 Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 100.000,00, sofern die Rechtsstreitigkeit nicht einen Haftpflichtschaden zum Gegenstand hat, für den der Haftpflichtschadensausgleich (KSA Kommunalen Schadensausgleich Hannover) Versicherungsschutz gewährt, der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens mehr als EUR 100.000,00 beträgt, der Verzicht auf Forderungen mit einem Nominalwert von mehr als EUR 100.000,00;
- 7.6.12 Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gesellschafter oder - außerhalb des Anstellungsverhältnisses - mit einem Prokuristen, einem Handlungsbevollmächtigten oder sonstigen leitenden Angestellten; die Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, an Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und sonstige leitende Angestellte sowie ihre Angehörigen ist unzulässig;
- 7.6.13 Abschluss von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen;
- 7.6.14 Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligt sind;
- 7.6.15 Einstellung und wesentliche Vertragsänderungen von Mitarbeitenden bei einer Vergütung oberhalb der jeweils einschlägigen tariflichen Entgeltregelungen. Bei der Schaffung neuer Stellen, welche diese Voraussetzungen erfüllen, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates vor Ausschreibung der Stelle einzuholen;
- 7.6.16 Berufung und Abberufung des Ärztlichen Direktors / der Ärztlichen Direktorin, des Pflegedirektors / der Pflegedirektorin sowie jeweils dessen Stellvertreters / deren Stellvertreterin. Der Ärztliche Direktor / die Ärztliche Direktorin und sein Stellvertreter / ihre Stellvertreterin wird auf Vorschlag der leitenden Ärzte berufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederberufung ist möglich;
- 7.6.17 Abschluss oder Kündigung von Tarifverträgen;
- 7.6.18 Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschafterbeschlüssen in Tochtergesellschaften

- 7.7 Die in Punkt 7.6 aufgeführten Zustimmungsvorbehalte gelten auch, falls die dort bezeichneten Geschäfte und Maßnahmen bei Tochtergesellschaften vorgenommen werden sollen.
- 7.8 Ist die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig zu erlangen, ist eine zustimmungspflichtige Eilmaßnahme vorab zumindest mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall mit dessen Stellvertreter abzustimmen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich nach Durchführung der Eilmaßnahme über diese und die Gründe der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.
- 7.9 Die Gesellschafterversammlung kann andere als die in Ziffer 7.6 festgelegten Betragsgrenzen festlegen. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung abhängig machen.
- 7.10 Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu einer Geschäftsführungshandlung, kann die Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss, der mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, ersetzt werden.
- 7.11 Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte; § 90 AktG gilt entsprechend. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.
- 7.12 Die Geschäftsführer haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen; dieser besteht mindestens aus einem Erfolgs-, einem Investitions- (Vermögens-) und einem Personalplan sowie der inhaltlichen Zielplanung für das kommende Geschäftsjahr. Weiter ist eine Cash-Flow-Planung sowie eine Mittelfristplanung zu erstellen.
- 7.13 Die Geschäftsführung hat für das St. Johannes-Hospital in Varel die folgenden weiteren Verpflichtungen sicherzustellen:
- 7.13.1 Die Schwesternschaft bleibt Teil des St. Johannes-Hospitals;
 - 7.13.2 Andachts- und Aussegnungsräume bleiben bestehen;
 - 7.13.3 Kruzifixe werden nicht entfernt (Ausnahme in den Patientenzimmern auf Wunsch der Patienten für die Dauer des Aufenthalts);
 - 7.13.4 die Praxis bezüglich stationärer Schwangerschaftsabbrüche sowie PID werden nicht geändert.

8 Gesellschafterversammlung

- 8.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen alle ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag sowie dem Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten, soweit diese nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag auf den Aufsichtsrat übertragen wurden. Die Gesellschafterversammlung gibt sich Geschäftsordnung.

- 8.2 Jeder Gesellschafter entsendet fünf Personen in die Gesellschafterversammlung. Unter diesen fünf Personen ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte oder sein Vertreter (§ 138 Abs. 2 S. 2 und 3 NKomVG). Die weiteren Personen sind entsandte Mitglieder des Stadtrates / Kreistages.
- 8.3 Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung jeweils teil, soweit nicht die Gesellschafterversammlung durch Beschluss im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 8.4 In jedem Geschäftsjahr findet spätestens zwei Monate nach Vorliegen des durch die Geschäftsführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Diese beschließt insbesondere über folgende Beschlussgegenstände:
 - 8.4.1 die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 8.4.2 die Ergebnisverwendung, die nur unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfolgen kann;
 - 8.4.3 die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - 8.4.4 die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- 8.5 Weitere Beschlussgegenstände, über die die Gesellschafterversammlung beschließt, sind beispielsweise Folgende:
 - 8.5.1 Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft;
 - 8.5.2 Änderung der Satzung;
 - 8.5.3 Auflösung der Gesellschaft;
 - 8.5.4 Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - 8.5.5 Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen);
 - 8.5.6 Einziehung und Teilung von Geschäftsanteilen;
 - 8.5.7 Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Unternehmen und Gründung neuer Unternehmen;
 - 8.5.8 Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters;
 - 8.5.9 Gründung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
 - 8.5.10 Umwandlungsmaßnahmen;
 - 8.5.11 Zusagen von Pensions- und Versorgungsansprüchen;
 - 8.5.12 Zustimmung hinsichtlich des von der Geschäftsführung alljährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Vermögens- und Finanzplan (Kapitalflussrechnung), Investitionsplan) vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres;

- 8.5.13 Beschlussfassung über die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - 8.5.14 Abschließende Entscheidung über Angelegenheiten des Aufsichtsrates, bei der aufgrund des Nichtzustandekommens eines Beschlusses aufgrund Stimmengleichheit ein Gesellschafter die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung fordert.
 - 8.5.15 Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
- 8.6 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfordert oder nach dem Gesetz oder diesem Vertrag eine Beschlussfassung erforderlich ist und mit der Beschlussfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung gewartet werden kann. Weiter ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einem Verlangen innerhalb von zwei Wochen Folge zu leisten.

9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 9.1 Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen. Jeder Geschäftsführer ist – unabhängig davon ob er einzelvertretungsberechtigt ist – zur Einberufung berechtigt.
- 9.2 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich oder in Textform per einfachem oder eingeschriebenem Brief, per Telefax, per E-Mail oder über ein digitales Gremientool an die Gesellschafter zu erfolgen. Die Einladung hat Ort, Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung zu enthalten. Über Punkte, die nicht in dieser vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind.
- 9.3 Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung beträgt 14 Tage (den Tag der Absendung sowie den Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden (den Tag der Absendung sowie den Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet). Ein dringender Fall ist gegeben, wenn die Interessen der Gesellschaft die kurzfristige Abhaltung einer Gesellschafterversammlung erfordern, da im Fall des Abwartens der Ladungsfrist des Satz 1 ein Nachteil für die Gesellschaft droht. Auf das Vorliegen eines dringlichen Falls ist in der Einladung hinzuweisen.

10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und seitens eines jeden Gesellschafters zumindest der Hauptverwaltungsbeamte oder sein Vertreter (§ 138 Abs. 2 S. 2 und 3 NKomVG) anwesend ist. Ist eine Gesellschafterversammlung demnach nicht beschlussfähig, ist zu einer zweiten Gesellschafterversammlung zu laden.

Diese ist ohne Rücksicht darauf, ob alle Gesellschafter anwesend sind, beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Ladung hingewiesen worden ist.

- 10.2 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter eines Gesellschafters. Der Vertreter des jeweils anderen Gesellschafters hat den stellvertretenden Vorsitz inne. Der Vorsitz wechselt im Jahresturnus – versetzt zum Vorsitz im Aufsichtsrat (Ziffer 12.1).
- 10.3 Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung ein ihrer Beteiligung am Stammkapital entsprechendes Stimmrecht. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Vertreter (§ 138 Abs. 2 S. 2 und 3 NKomVG) ist insoweit maßgeblich (Stimmführerschaft).
- 10.4 Bei Beschlussgegenständen gemäß Ziffer 8.4 steht dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ein Stichentscheidungsrecht zu. Zur Klarstellung: bei nicht ausdrücklich in Ziffer 8.4 genannten Beschlussgegenständen soll kein Stichentscheidungsrecht bestehen.
- 10.5 Kommt bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung eine Mehrheit für oder gegen einen Beschluss nicht zustande und besteht kein Stichentscheidungsrecht gemäß Ziffer 10.4, ist zwingend eine weitere Gesellschafterversammlung, die spätestens binnen 21 Tagen stattzufinden hat, einzuberufen. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, werden die Hauptverwaltungsbeamten der Gesellschafter zusammen mit den Vorsitzenden der Vertretungen (Stadtrat / Kreistag) einen gemeinsamen Vorschlag erarbeiten, über den in einer weiteren Gesellschafterversammlung, die binnen 14 Tagen (mit ordentlicher Ladungsfrist) einzuberufen ist, abgestimmt wird.
- 10.6 Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Präsenzversammlungen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen auch im Wege der Videokonferenz oder unter Verwendung eines digitalen Gremientools stattfinden.
- 10.7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- 10.8 Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag ein anderes Mehrheitserfordernis festgeschrieben ist. Abweichend hiervon gilt für die ausdrücklich in Ziffer 8.5 genannten Beschlussgegenstände ein Mehrheitserfordernis von 75% der abgegebenen Stimmen.
- 10.9 Über die Gesellschafterversammlung sowie über jeden Gesellschafterbeschluss ist ein Protokoll von der Geschäftsführung anzufertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Sofern die Geschäftsführung gemäß Gesellschafterbeschluss an der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen ist, fertigt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung das Protokoll selbst an und unterzeichnet dieses. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie zu übermitteln (Versand per E-Mail oder über ein digitales

Gremientool ist ausreichend). Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Schriftstücke zu einem Protokoll zusammenzufassen. Der Inhalt des Protokolls gilt als von den Gesellschaftern genehmigt, sofern kein Gesellschafter der Richtigkeit binnen zwei Wochen ab Zugang unter Angabe der Gründe widerspricht.

- 10.10 Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen eines Monats ab Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung beim jeweiligen Gesellschafter durch Klage angefochten werden.

11 Aufsichtsrat

- 11.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren, nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
- 11.2 Jeder Gesellschafter bestimmt 4 Personen (Ratsfrauen und Ratsherren des Kreistages bzw. Stadtrates und / oder sachkundige Dritte) und den jeweiligen Landrat / Oberbürgermeister zu stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern. Die Amtszeit läuft für die Wahlperiode des Kreistages / Stadtrates. Die erneute Bestellung ist jederzeit zulässig.
- 11.3 Die Gesellschafter bestellen außerdem gemeinsam einen Vertreter des Gesamtbetriebsrates, den dieser vorschlägt, zu einem stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglied; den Vorgeschlagenen sollen die Gesellschafter nur in begründeten Einzelfällen ablehnen, woraufhin der Vorschlagsberechtigte einen neuen Vorschlag macht. In der Regel soll es sich um den Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrates handeln. Die Amtszeit kann sich an der Wahlperiode des Kreistages / Stadtrates orientieren oder von den Gesellschaftern anderweitig festgelegt werden. Sofern der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates zum Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, soll sich die Amtszeit nach seiner Amtszeit als Vorsitzender des Gesamtbetriebsrates richten. Die Gesellschafter können den Vertreter des Gesamtbetriebsrates jederzeit abberufen, woraufhin der Gesamtbetriebsrat einen neuen Vorschlag macht.
- 11.4 Die Gesellschafter bestellen außerdem gemeinsam einen Arbeitnehmervertreter zu einem stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglied. Die Arbeitnehmer der Gesellschaft erhalten das Recht, innerhalb einer von den Gesellschaftern gesetzten Frist von mindestens 14 Kalendertagen einen Kandidaten durch einfache Abstimmung zu bestimmen. Der Gesamtbetriebsrat informiert die Arbeitnehmer über Beginn, Dauer und Durchführung der Abstimmung und organisiert diese. Die Information kann beispielsweise durch Aushang oder E-Mail erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung wird den Gesellschaftern übermittelt, die grundsätzlich den Kandidaten mit der höchsten Zustimmung zum Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt. Den Kandidaten sollen die Gesellschafter nur in begründeten Einzelfällen ablehnen, woraufhin der Kandidat mit der zweithöchsten Zustimmung oder ein anderer Kandidat zum Arbeitnehmervertreter bestellt werden soll. Die Amtszeit kann sich an der Wahlperiode des Kreistages / Stadtrates orientieren oder von den Gesellschaftern anderweitig festgelegt werden. Die Gesellschafter können den Arbeitnehmervertreter jederzeit abberufen.

- 11.5 Jeder Gesellschafter kann jeweils einen Vertreter des Fachbereichs Finanzen und des Rechtsamtes zu nicht stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern bestellen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.
- 11.6 Zudem sind jeweils maximal zwei ärztliche Direktoren / ärztliche Direktorinnen sowie der jeweils maximal zwei leitende Pflegedirektoren / Pflegedirektorinnen nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats.
- 11.7 Die stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder können aus wichtigem Anlass, wie zum Beispiel Krankheit, arbeitsbedingte Gründe oder Erholungsurlaub, ihr Stimmrecht einem anderen Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- 11.8 Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied - gleich aus welchem Grund - vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Wahl / Bestellung oder Entsendung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 11.9 Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

12 Geschäftsgang des Aufsichtsrats

- 12.1 Der jeweilige Landrat oder Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt führt den Aufsichtsratsvorsitz. Der Aufsichtsratsvorsitz wechselt im Jahresturnus. Der in dem jeweiligen Jahr nicht den Aufsichtsratsvorsitz innehabende Landrat oder Oberbürgermeister hat den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz inne. Der erste Aufsichtsratsvorsitzende ist durch Losentscheid zu ermitteln.
- 12.2 Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 12.3 Aufsichtsratssitzungen haben zu erfolgen, soweit es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung, mindestens jedoch viermal im Jahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, einem Antrag innerhalb von zwei Wochen nachzukommen.
- 12.4 Die Einberufung des Aufsichtsrats hat schriftlich oder in Textform per Brief, durch persönliche Übergabe, per Telefax, E-Mail oder über ein digitales Gremientool an die Mitglieder des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens 14 (den Tag der Absendung sowie den Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet) Tagen zu erfolgen.
- 12.5 In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Ein dringender Fall ist gegeben, wenn die Interessen der Gesellschaft eine zeitnahe Aufsichtsratssitzung erfordern, da andernfalls ein Nachteil für die Gesellschaft droht. Ob ein dringender Fall gegeben ist, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Erfolgt eine Einberufung aufgrund Dringlichkeit, ist dies in der Einladung anzugeben.

- 12.6 Der Aufsichtsrat beschließt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist zulässig. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist der Beschlussgegenstand innerhalb eines Monats erneut auf Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, mindestens eines Geschäftsführers oder mindestens von zwei Aufsichtsratsmitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu stellen. Wird auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit erreicht, gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Gesellschafter sind von in einer zweiten Abstimmung nicht zustande gekommenen Beschlüssen des Aufsichtsrates zwingend unverzüglich durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann die Gesellschafter bereits zuvor über nicht zustande gekommene Beschlüsse des Aufsichtsrates unterrichten. Jeder Gesellschafter kann jederzeit verlangen, dass im Fall von abgelehnten Beschlüssen des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.
- 12.7 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung (im Sinne einer Stimmabgabe, keiner Enthaltung) teilnehmen.
- 12.8 Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege, telegraphisch, per Telefax, per E-Mail oder unter Verwendung eines digitalen Gremientools gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang des Beschlussantrags widerspricht.
- 12.9 In dringenden Fällen, bei denen auch bei Zugrundelegung der verkürzten Einberufungsfrist der Ziffer 12.5 keine rechtzeitige Aufsichtsratssitzung abgehalten werden kann, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates Entscheidungen treffen; derartige Entscheidungen bedürfen der Kenntnisnahme des Aufsichtsrates in dessen nächster Sitzung.
- 12.10 Über den Verhandlungsverlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Der Inhalt des Protokolls gilt als von den Mitgliedern des Aufsichtsrats genehmigt, sofern kein Aufsichtsratsmitglied der Richtigkeit binnen zwei Wochen ab Zugang unter Angabe der Gründe widerspricht.
- 12.11 Die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt Abweichendes. Gäste können zugelassen werden; Näheres kann die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestimmen.
- 12.12 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung jederzeit ändern.

- 12.13 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein pauschales Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss festgelegt wird.
- 12.14 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Der Aufsichtsrat bestimmt Aufgabenbereich, Mitgliedschaft, Verfahren und ggf. eine zeitliche Befristung für die Ausschüsse.
- 12.15 Beschlüsse des Aufsichtsrats können durch Gesellschafterbeschluss aufgehoben werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

13 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- 13.1 Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - 13.1.1 die Überwachung der Geschäftsführung;
 - 13.1.2 Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Berichts des Abschlussprüfers und Weiterleitung dieser Unterlagen an die Gesellschafter;
 - 13.1.3 Zustimmung hinsichtlich des von der Geschäftsführung alljährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Vermögens- und Finanzplan (Kapitalflussrechnung), Investitionsplan) vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres;
 - 13.1.4 Vorbereitung aller Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung als beratendes Gremium und Unterbreitung von Beschlussempfehlungen; dies umfasst insbesondere - aber nicht abschließend - auch die Beratung der der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik der Gesellschaft;
 - 13.1.5 Beschlussfassung über gemäß 7.6 dieses Vertrages (zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen);
 - 13.1.6 ggf. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- 13.2 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 13.1.6 bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 13.3 Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.
- 13.4 Die Bestimmungen des Aktienrechts und des GmbH-Gesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- 13.5 Über den in Ziffer 11.4 genannten Vertreter des Fachbereichs Finanzen eines jeden Gesellschafters hinaus, haben je ein Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements eines jeden Gesellschafters ein Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats. Einladungen sowie Protokolle zu Aufsichtsratssitzungen sind dem Beteiligungsmanagement nachrichtlich zu übersenden.

14 Informationspflichten

Die in die Gesellschafterversammlung und in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter sind in Bezug auf die Informationspflichten nach den Vorschriften der NKomVG von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit.

15 Jahresabschluss

- 15.1 Für die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- 15.2 Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 53 HGrG zu. Der Auftrag der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Vorschriften des § 53 HGrG zu erstrecken.
- 15.3 Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- 15.4 Sofern ein Gesellschafter gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG einen kommunalen Gesamtabschluss erstellen muss, stellt die Gesellschaft gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG den Gesellschaftern sämtliche für den kommunalen Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege rechtzeitig zu dem vom Gesellschafter benannten Termin und nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesamtabchlussrichtlinie zur Verfügung.
- 15.5 Die Geschäftsführung wirkt bei Tochtergesellschaften darauf hin, dass
 - 15.5.1 bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften Anwendung finden,
 - 15.5.2 der Auftrag des Abschlussprüfers sich auch auf die Vorschriften des § 53 HGrG erstreckt, und
 - 15.5.3 den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

16 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung vorsieht.

- 17.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Sofern die Regelung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen.